

Entgeltordnung der Gemeinde Wedemark zur Erhebung von Betreuungs- und Verpflegungsentgelten im Rahmen von Notbetreuungen

Präambel

Nach § 1 a Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus in der jeweils gültigen Fassung ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege untersagt. Von der Ermächtigung, Notgruppen einzurichten, hat die Gemeinde Wedemark Gebrauch gemacht und diese in Räumlichkeiten der kommunalen Kindertagesstätten eingerichtet. Der Betrieb der Notgruppen stellt keinen Regelbetrieb im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) dar.

Die Sorgeberechtigten schließen mit der Gemeinde Wedemark eine Vereinbarung zur Betreuung und Verpflegung ihres Kindes in der Notbetreuung unter Anerkennung dieser Entgeltordnung. Die Sorgeberechtigten melden ihr Kind unter Angabe und Begründung des Betreuungsbedarfs für einen Zeitraum an. Die Vereinbarung kommt zustande, wenn und soweit die Gemeinde die Annahme der Anmeldung schriftlich bestätigt. Für den jeweils angemeldeten Zeitraum erhalten die Sorgeberechtigten zu Beginn eine Rechnung von der Gemeinde. Die Gemeinde zieht das Entgelt unmittelbar danach auf Grundlage der erteilten SEPA-Lastschriftmandate ein.

Diese Entgeltordnung wird Bestandteil der Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand des Entgelts

Für die Betreuung und Verpflegung der von den Sorgeberechtigten verbindlich angemeldeten und von der Gemeinde Wedemark bestätigten Aufnahmen von Kindern in den Notgruppen werden private Entgelte von den Sorgeberechtigten erhoben.

§ 2 Höhe der Entgelte

(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Notgruppe werden kalendertäglich folgende Entgelte festgelegt (analog der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Wedemark in der jeweils gültigen Fassung):

- | | |
|----------------------|---------|
| a) Krippe vormittags | 9,00 € |
| b) Krippe ganztags | 11,00 € |
| c) Hort | 5,50 € |

pro angemeldeten Tag der Betreuung.

(2) Für die Verpflegung eines Kindes in einer Notgruppe werden kalendertäglich folgende Entgelte festgelegt (analog der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Wedemark in der jeweils gültigen Fassung):

- | | |
|---|--------|
| a) Getränkegeld vormittags oder nachmittags | 0,30 € |
| b) Getränkegeld ganztags | 0,50 € |
| c) Mittagessen | 4,00 € |

pro angemeldeten Tag der Betreuung.

(3) Auf diese Entgelte werden die Ermäßigungen analog der Gebührensatzung angewandt.

(4) Diese Entgelte sind steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 23 des Umsatzsteuergesetzes.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte entsteht mit dem ersten Tag des Zeitraums, zu dem das Kind zur Notbetreuung angemeldet worden ist (Inanspruchnahme eines Platzes).

Die Entgelte schuldet, wer die Betreuung eines Kindes in der Notgruppe veranlasst, in der Regel die oder der Sorgeberechtigte. Kommen gleichzeitig mehrere Sorgeberechtigte in Frage, so haften sie als Gesamtschuldner.

Die zu entrichtenden Entgelte werden für den angemeldeten Betreuungszeitraum zu Beginn dieses Zeitraums fällig. Die oder der Sorgeberechtigte erhält darüber eine Rechnung. Die Zahlung muss bargeldlos im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 4 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Notbetreuung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten aus der Anmeldung erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft. Sie tritt mit Beendigung des Betriebs der Notgruppen außer Kraft.

Wedemark, den 19.05.2020

Helge Zychlinski
Bürgermeister